

FAQ-Liste zur gestreckten Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau im Einzelhandel

Seit dem Jahr 2002 wurden gestreckte Abschlussprüfungen in Ausbildungsordnungen erprobt. Mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Jahr 2005 wurde die gestreckte Abschlussprüfung auch gesetzlich geregelt. Mit der Verordnung über die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel / Kauffrau im Einzelhandel¹ kam im Sommer 2009 erstmals ein kaufmännischer Ausbildungsberuf mit gestreckter Abschlussprüfung hinzu.

Der DIHK hat im Jahr 2010 eine Umsetzungsempfehlung zur gestreckten Abschlussprüfung erarbeitet und den IHKs zur Verfügung gestellt (Rs. Nr. 780285 vom 22.04.2010). Diese Umsetzungsempfehlung beinhaltet sowohl allgemeine Informationen zur gestreckten Abschlussprüfung als auch detaillierte Hinweise zu der gestreckten Abschlussprüfung bei den Einzelhandels- sowie den Metall- und Elektroberufen.

Inzwischen wurden bei den Einzelhandelsberufen in Prüfungsdurchläufen erste Erfahrungen zu der gestreckten Abschlussprüfung gesammelt. Die vorliegende FAQ-Liste ergänzt die Umsetzungsempfehlung aus dem Jahr 2010 um in der Praxis häufig vorkommende Fälle und Fragen zu den Ausbildungsberufen Verkäufer und Kaufmann im Einzelhandel.

Inhalt

- I. Fragen zu Fortsetzern
(Verkäufer, die ihre Ausbildung als Kaufleute im Einzelhandel fortsetzen möchten)
- II. Fragen zu Umschreibern
(Kaufleute im Einzelhandel, die zur Verkäufereausbildung wechseln möchten)
- III. Fragen zur Zulassung, zu Verkürzern und Wiederholern
- IV. Fragen zur Externenprüfung

¹ Im Folgenden werden die Bezeichnungen Verkäufer (Vk) und Kaufmann im Einzelhandel (KiE) verwendet.

I. Fragen zu Fortsetzern

(Verkäufer, die ihre Ausbildung als Kaufleute im Einzelhandel fortsetzen möchten)

1. Ein Vk hat mit einem „mangelhaft“ in WiSo bestanden und möchte im dritten Jahr zum KiE fortsetzen. Müssen die Ergebnisse aus der Vk-Abschlussprüfung im Fortsetzungsfall zum KiE komplett übernommen werden?

Ja, die VO sieht vor, dass im Fortsetzungsfall die erbrachten Leistungen des Vk komplett als Teil 1 für den KiE übernommen werden müssen (vgl. § 9 Absatz 2 der VO: „gelten [...] als Teil 1“). Der Auszubildende hat also kein Wahlrecht, dass nur bestimmte Prüfungsteile des Vk-Abschlusses angerechnet werden sollen. Im Falle einer Wiederholung als KiE ist auch ein mit „mangelhaft“ bewerteter Prüfungsteil aus der Verkäufer-Abschlussprüfung wiederholbar.

2. Ist für die Übernahme der Ergebnisse aus der Vk-Abschlussprüfung eine Antragstellung des Azubis erforderlich?

Nein, laut § 9 Abs. 2 der Erprobungsverordnung erfolgt die Anrechnung automatisch.

3. Ein Vk will die Ausbildung im dritten Jahr als KiE fortsetzen. Ist eine erneute Probezeit notwendig und wenn ja, wie lange?

In den Fällen, in denen ein Verkäufer nach abgelaufener 2-jähriger Ausbildung mit dem Betrieb erneut einen Vertrag zum KiE schließt, liegt ein neues Ausbildungsverhältnis vor. Gem. § 20 BBiG muss grundsätzlich in jedem Berufsausbildungsverhältnis eine Probezeit von mindestens einem bis maximal vier Monaten vereinbart werden. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Mitglieder der AG Bildungsrecht eine erneute Probezeit von einem Monat zu vereinbaren.

4. Einige Jahre nach der Prüfung (VO 2004) möchte ein Verkäufer seinen Abschluss auf den KiE anrechnen lassen. Wie lange kann der Vk-Abschluss auf den KiE angerechnet werden?

Wird die Ausbildung fortgesetzt, gibt es laut § 9 Abs. 2 der Erprobungsverordnung keine zeitliche Beschränkung.

5. Ein Vk fällt durch die Abschlussprüfung. Er möchte einen Anschlussvertrag zum KiE schließen. Ist eine Fortsetzung der Ausbildung zum KiE möglich?

Eine „Fortsetzung“ der Ausbildung zum KiE ist zwar möglich, dabei handelt es sich aber nicht um eine Fortsetzung im Sinne der Erprobungsverordnung. Vielmehr wird die bisher zurückgelegte Aus-

bildungszeit über § 8 Abs. 1 BBiG zeitlich angerechnet. Die Prüfungsbereiche der Vk-Abschlussprüfung können nicht als Teil 1 gelten, da dies die erfolgreich abgeschlossene Vk-Prüfung voraussetzt.

6. Kann der Prüfling die Vk-Abschlussprüfung parallel zur Fortsetzung der Ausbildung zum KiE wiederholen? Oder muss er sich nach dem Durchfallen entscheiden, ob er entweder die Vk-Prüfung wiederholen möchte (und hierzu den Vertrag nach § 21 Abs. 3 BBiG verlängert) oder ob er als KiE weitermacht?

Die parallele Wiederholung der Vk-Abschlussprüfung ist theoretisch möglich. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung hängt gem. § 29 Abs. 1 MPO-A nicht vom Bestehen des Ausbildungsverhältnisses ab. Demnach wäre eine "Parallelität" (3. Ausbildungsjahr zum KiE bei gleichzeitiger Wiederholung der Abschlussprüfung zum Verkäufer) zwar möglich, aber in der Beratungspraxis nicht empfehlenswert.

7. Ein Prüfungsteilnehmer möchte seine Prüfungsunterlagen einsehen, obwohl Teil 2 noch nicht abgelegt wurde. Kann der Prüfling in seine Prüfungsunterlagen Einsicht nehmen?

Nein, das geht nicht. Eine Akteneinsicht ist gem. § 29 VwVfG nur möglich, "soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist". Das Prüfungsverfahren ist allerdings erst mit Ablegung von Teil 2 abgeschlossen. Erst danach ergeht ein rechtskräftiger Verwaltungsakt gegen den ein Widerspruchsverfahren möglich ist.

II. Fragen zu Umschreibern

(Kaufleute im Einzelhandel, die zur Verkäuferausbildung wechseln möchten)

1. Ein Auszubildender zum Kaufmann im Einzelhandel legt Teil 1 ab und stellt fest, dass er einen Abschluss in diesem Beruf voraussichtlich nicht erreichen kann. Die Vertragsparteien möchten auf den Verkäufer umschreiben. Muss ein neuer Vertrag geschlossen werden oder ein Änderungsvertrag?

Da es sich um eine neue Ausbildung in einem anderen Beruf handelt, muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Die Mitglieder der AG Bildungsrecht empfehlen, in diesem Fall eine erneute Probezeit von einem Monat zu vereinbaren (vgl. Punkt I, Nr. 3 dieser FAQ-Liste).

2. Muss in diesen Fällen noch die Zwischenprüfung abgelegt werden?

Nein. Sie muss nicht mehr absolviert werden, da der Sinn und Zweck der Zwischenprüfung – Ermittlung des Ausbildungsstandes des Auszubildenden – mit der Ablegung des Teil 1 der KiE-

Abschlussprüfung als erfüllt angesehen werden kann. Der Auszubildende kann direkt an der kommenden Vk-Abschlussprüfung teilnehmen.

3. Können die Ergebnisse der Teil 1 Abschlussprüfung aus dem KiE auf die Vk-Abschlussprüfung angerechnet werden?

Nein, das ist nicht möglich, weil es hierfür an einer rechtlichen Anrechnungsgrundlage fehlt. Im Rahmen der Evaluierung der Erprobungsverordnung des KiE soll geprüft werden, ob eine Änderung der Verordnung dahin gehend möglich ist, dass zukünftig eine rechtliche Anrechnungsgrundlage geschaffen wird.

4. Wie viele Wiederholungsmöglichkeiten hat der Prüfling nach der Umschreibung?

Da die Vk-Abschlussprüfung ohne Anrechnungen abgelegt werden muss, handelt es sich um die Erstablegung der Prüfung. Dem Prüfling stehen damit wie im Normalfall noch zwei Wiederholungsversuche gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG zu.

III. Fragen zur Zulassung, zu Verkürzern und Wiederholern

1. Ist bei Verkürzern eine vorzeitige Zulassung aufgrund guter schulischer und betrieblicher Leistungen nur zur Teil 2-Prüfung möglich oder wirkt sich eine vorzeitige Zulassung auch auf den Zeitpunkt der Teil 1-Prüfung aus (eventuell dann bereits nach 1 1/2 Jahren, statt nach 2 Jahren)?

Eine vorzeitige Zulassung ist nur bei Ablegen des Teils 2 möglich. Anders als bei der Zulassung zu Teil 2 der Abschlussprüfung (§§ 44 Abs. 3, 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG) wird bei Teil 1 (§ 44 Abs. 2 BBiG) nicht auf die zurückgelegte Ausbildungszeit, sondern auf „die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit“ abgestellt. Diese Zeit kann nicht durch eine vorzeitige Zulassung verkürzt werden. Gleichwohl ist es möglich, dass der Durchführungszeitpunkt von Teil 1 bei Verkürzern zeitlich nach vorne gelegt wird. Zum Umfang der Verkürzungsmöglichkeit bei vorzeitiger Zulassung vgl. entsprechend hierzu Punkt III, Nr. 6.

2. Ein Auszubildender absolviert im Sommer 2011 seine Abschlussprüfung zum Vk und hat bereits einen einjährigen Anschlussvertrag als KiE. Noch vor Ablegen der Abschlussprüfung als Vk stellt er einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung Einzelhandel für Winter 2011/12. Kann eine vorzeitige Zulassung beantragt werden noch vor Vertragsbeginn als Einzelhändler?

Nein, das ist nicht möglich, weil die Zulassung zur Abschlussprüfung Teil 2 gem. § 44 Abs. 3 BBiG die Teilnahme an der Abschlussprüfung Teil 1 voraussetzt. Über eine vorzeitige Zulassung kann entschieden werden, wenn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Alternativ hierzu vgl. die Möglichkeit einer Verkürzung in Punkt III, Nr. 6.

3. Auch bei einer gestreckten Abschlussprüfung muss als Zulassungsvoraussetzung die Ausbildungszeit zurückgelegt worden sein. Dabei ist über die Zulassung zu Teil 1 und Teil 2 gesondert zu entscheiden. Muss man bereits bei der Zulassung zum Teil 1 die Fehlzeiten überprüfen?

Ja, gem. § 44 Abs. 2 BBiG ist zu Teil 1 nur zuzulassen, wer die bis dahin vorgeschriebene Ausbildungszeit zurückgelegt hat. Insofern dürfen auch schon zu diesem Zeitpunkt keine Fehlzeiten vorliegen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gefährden. Hierüber entscheidet die zuständige Stelle im Einzelfall.

4. Was ist bei der Zulassung zum Teil 2 zu beachten? Nur die Ausbildungszeit nach Teil 1 der Prüfung bis zum Ablegen von Teil 2 der Prüfung oder die gesamte Ausbildungszeit?

Gem. §§ 44 Abs. 3, 43 Abs. 1 BBiG kommt es auf die Gesamtdauer der Ausbildungszeit an.

5. Wenn eine Zulassung zum Teil 1 versagt wird, muss dann zwingend eine Lehrzeitverlängerung erfolgen, bevor zum Teil 1 der Prüfung zugelassen werden kann? Oder kann die Fehlzeit "aufgeholt" werden, indem der Prüfling Teil 1 zum nächsten Termin ablegt und dennoch zum regulären Termin Teil 2 der Prüfung ablegt?

Eine Verlängerung der Ausbildungszeit muss zunächst nicht zwingend erfolgen, da die Nichtzulassung zu Teil 1 keine direkte Auswirkung auf das Ausbildungsverhältnis hat. Wurde die Teil 1 Prüfung im nächsten Termin abgelegt, so muss bei der Zulassungsprüfung zu Teil 2 hinsichtlich der gesamten Ausbildungszeit geprüft werden, ob diese zurückgelegt wurde. Eine Verlängerung ist somit möglich, aber nicht zwingend und je nach Einzelfall zu entscheiden.

6. Ein Verkäufer besteht seine Abschlussprüfung und möchte das 3. Ausbildungsjahr zum KiE ablegen. Aufgrund guter Leistungen möchte er das 3. Ausbildungsjahr um 6 Monate verkürzen. Um wie viele Monate kann das 3. Ausbildungsjahr verkürzt werden und was ist zu beachten?

Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer ist bis zu 6 Monaten möglich, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, § 8 Abs. 1 BBiG.

7. Ein KiE-Prüfling erreicht in Teil 1 und Teil 2 die nachfolgenden Ergebnisse. Was muss wiederholt werden?

	Prüfungsbereich	Pkt.	Bestehensregelung	
Teil 1	Verkauf und Marketing	40	–	Gesamt: mindestens ausreichend
	Warenwirtschaft und Rechnungswesen	80	–	
	Wirtschafts- und Sozialkunde	50	–	
Teil 2	Geschäftsprozesse im Einzelhandel	50	mindestens ausreichend	
	Fallbezogenes Fachgespräch	40	mindestens ausreichend	

Nach § 29 Abs. 2 MPO-A können auf Antrag nur selbständige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die ausreichend oder besser sind. Gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 sind selbstständige Prüfungsleistungen solche, die thematisch klar abgrenzbar sind, eigenständig bewertet werden und sich nicht auf eine andere Prüfungsleistung beziehen. Daher muss im vorliegenden Fall neben dem Fallbezogenen Fachgespräch (Sperrfach) auch der Prüfungsbereich Verkauf und Marketing wiederholt werden.

IV. Fragen zur Externenprüfung

1. Ein KiE bricht die Ausbildung ab und will per Externenprüfung die Abschlussprüfung zum Vk machen. Kann er zur Vk-Prüfung als Externer zugelassen werden?

Eine Zulassung als Externer ist möglich, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 1 BBiG vorliegen. Der Prüfling muss mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sein. Gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 BBiG zählen dazu auch Zeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Eine Externenzulassung zur VK-Prüfung ist damit möglich, wenn der Prüfling mindestens 3 Jahre in dem Beruf tätig war bzw. ausgebildet wurde oder den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit glaubhaft machen kann, § 45 Abs. 3 Satz 3 BBiG.

2. Kann in einem solchen Fall auch die Zulassung zur KiE-Prüfung beantragt werden?

Eine Zulassung zur KiE-Prüfung als Externer ist möglich, wenn der Antragsteller gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 BBiG die erforderlichen Mindestzeiten erfüllt oder den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit glaubhaft machen kann, § 45 Abs. 2 Satz 3 BBiG.

3. Ein Vk (nach der VO von 2004 geprüft) möchte, nachdem er als Filialleiter tätig war, nach einigen Jahren über den "externen" Weg eine Zulassung zur KiE-Abschlussprüfung erreichen. Kann er sich seine Abschlussprüfung als Teil 1 anrechnen lassen?

Nein, eine Anrechnung ist gem. § 9 Abs. 2 der Erprobungsverordnung nur möglich, wenn die Ausbildung fortgesetzt wird. Das ist bei Externenprüfungen gerade nicht der Fall, womit für eine Anrechnung die Rechtsgrundlage fehlt.

4. Eine langjährig im Einzelhandel beschäftigte Person möchte die Externenprüfung zum KiE ablegen. Besteht auch die Möglichkeit nach der KiE-VO von 2007 zu prüfen?

Nein, auch für Externe ist die Erprobungsverordnung die Rechtsgrundlage. Sie gilt seit dem 1.7.2009 und ist mindestens bis zum 31.7.2015 geltendes Recht.